

Übersicht

über die vom Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 30.3.2017 gefassten Beschlüsse:

Öffentliche Sitzung

TO.-Punkt	Beratungsgegenstand	Ergebnis (Kurzfassung)	Beschl.-Nr.
1.	Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung	Der Rat erkannte die Tagesordnung einstimmig an.	556/17
2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt am 15.12.2016	Der Rat erkannte die Niederschrift einstimmig an.	557/17
3.	Bericht über die Ausführung der in der Sitzung des Rates der Stadt am 29.9.2016 gefassten Beschlüsse	Der Rat nahm zustimmend Kenntnis.	
4.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 8.3.2017; Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	Der Rat beschloss die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung.	558/17
5.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Schulausschusses am 20.3.2017; Kommunale Klassenrichtzahl zum Schuljahr 2017/2018	Der Rat bestätigte die kommunale Klassenrichtzahl zum Schuljahr 2017/2018.	559/17
6.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.3.2017; Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg	Der Rat beschloss die XIV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg.	560/17
7.	Bebauungsplan Nr. 33/3 Plangebiet: Bereich im Siegburger Zentrum, zwischen der Wolsdorfer Straße, der Straßen „Kleiberg“ und „Neuenhof“, dem Gelände der Siegburger Feuerwehr, der Wohnbebauung entlang der Anna-Reuter-Straße und dem Schulzentrum Neuenhof <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellungsbeschluss • Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden 	Der Rat beschloss die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 33/3 im beschleunigten Verfahren und beauftragte die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.	561/17- 562/17

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 30.3.2017

8.	Satzung über eine Veränderungssperre im Siegburger Stadtzentrum, für den Bereich zwischen der Wolsdorfer Straße, der Straße „Neuenhof“, dem Gelände der Siegburger Feuerwehr, der Wohnbebauung entlang der Anna-Reuter-Straße und dem Schulzentrum Neuenhof • Satzungsbeschluss	Der Rat beschloss für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 33/3 die Veränderungssperre.	563/17
9.	Neufassung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für Flüchtlinge	Der Rat beschloss die Satzung über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für Flüchtlinge.	564/17
10.	Interkommunale Zusammenarbeit; Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Vergabeverfahren zwischen der Stadt Siegburg und der Stadt Rösrath	Der Rat stimmte der Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Vergabeverfahren zu.	565/17
11.	Interkommunale Zusammenarbeit; Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis betreffend der Übernahme der Beihilfesachbearbeitung durch die Beihilfestelle des Rhein-Sieg-Kreises	Der Rat beschloss, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Beihilfesachbearbeitung abzuschließen.	566/17
12.	Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) Hier: Konzept gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes	Der Rat beschloss die Inanspruchnahme der bereitgestellten Kontingente und deren Verwendung.	567/17
13.	Erweiterung der Kindertagesstätte "Schatzinsel" in der Wilhelmstraße um eine 4. Gruppe	Der Rat beschloss die Erweiterung der Kindertagesstätte „Schatzinsel“.	568/17
14.	Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR; Hier: 8. Änderungssatzung	Der Rat beschloss die 8. Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR.	569/17
15.	Erlas einer 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Rat wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, die 2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung zu erlassen.	570/17

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 30.3.2017

16.	Erlass einer 6. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Rat wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, die 6. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu erlassen.	571/17
17.	Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Rat wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu erlassen.	572/17
18.	Bildung eines Beirates "Parken" bei den Stadtbetrieben Siegburg AöR	Der Rat beschloss die Bildung des Beirates Parken und dessen Besetzung.	573/17
19.	Besetzung Energiebeirat bei der Stadtwerke Siegburg GmbH & Co KG	Der Rat beschloss die Einrichtung des Energiebeirates und dessen Besetzung.	574/17
20.	Abberufung des bisherigen Leiters und Bestellung eines neuen Leiters des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Städte Niederkassel und Siegburg	Der Rat bestellte Herrn Eisen zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und Herrn Linder zu dessen Vertreter.	575/17
21.	Umbesetzung von Ausschüssen und Beiräten; Antrag der FDP-Fraktion vom 8.3.2017	Der Rat empfahl dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR die Umbesetzung des Verwaltungsrates.	576/17
21.1.	Umbesetzung von Ausschüssen und Beiräten; Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 12.3.2017	Der Rat empfahl dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR die Umbesetzung des Verwaltungsrates und besetzte den Wirtschaftsförderungsausschuss und die Baumschutzkommission um.	
21.2.	Umbesetzung von Ausschüssen und Beiräten; Kuratorium der Engelbert-Humperdinck-Stiftung Siegburg	Der Rat bestellte Herrn Kladetzky in das Kuratorium der Engelbert-Humperdinck-Stiftung.	577/17

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 30.3.2017

22.	Anfragen von Ratsmitgliedern		
22.1.	Anfrage zu von der Kreisstadt Siegburg angemieteten Flüchtlingsunterkünften; Anfrage gemäß § 17 der Geschäftsordnung	Der Rat nahm Kenntnis.	
22.2.	Anfrage zum Verzicht auf Aufwandsentschädigungen; Anfrage gemäß § 17 der Geschäftsordnung	Der Rat nahm Kenntnis.	
23.	Bekanntgaben der Verwaltung	Es erfolgten keine Bekanntgaben.	
24.	Verschiedenes	Es wurden keine Themen erörtert.	
25.	Anschließend Einwohnerfragestunde	Es wurden keine Fragen gestellt.	

Niederschrift

über die vom Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 30.3.2017 gefassten Beschlüsse:

Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	18:33 Uhr
Ort der Sitzung:	Großer Sitzungssaal

Anwesend waren:

Vorsitzender

Herr Franz Huhn	Bürgermeister
-----------------	---------------

Ratsmitglieder CDU

Frau Marga Basche	CDU
Herr Jürgen Becker	CDU
Frau Maria-Franziska Burgemeister	CDU
Herr Michael Franz Burgemeister	CDU
Frau Anna Diegeler-Mai	CDU
Frau Dr. Susanne Haase-Mühlbauer	CDU
Herr Heinz Willi Höver	CDU
Herr Karl Kierdorf	CDU
Herr Detlef Krause	CDU
Herr Prof. Dr. Norbert Krudewig	CDU
Frau Beate Löbach-Neff (ab 18:20 Uhr, TOP 13)	CDU
Herr Hans-Christian Mai	CDU
Frau Ursula Muranko	CDU
Herr Lars Henning Nottelmann	CDU
Herr Guido Odenthal	CDU
Herr Michael Römer	CDU
Frau Petra Schonlau	CDU
Herr Dr. Dirk Schulte	CDU
Herr Eckhard Schwill	CDU
Herr Ingo Siebenmorgen	CDU
Herr Leo Sträßer	CDU
Herr Lazaros Tsapanidis	CDU

Ratsmitglieder SPD

Frau Petra Grammersbach	SPD
Herr Martin Kantuzer	SPD
Herr Michael Keller	SPD
Herr Ömer Kirli	SPD

Frau Gaby Körner	SPD
Frau Gudrun Meinken	SPD
Herr Stefan Rosemann	SPD
Herr Frank Sauerzweig	SPD
Herr Oliver Schmidt	SPD
Herr Lothar Stauch	SPD

Ratsmitglieder Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr Charly Halft (ab 18:17 Uhr, TOP 12)	GRÜNE
Frau Birgit Meyer	GRÜNE
Herr Hans-Werner Müller	GRÜNE
Herr Philipp Starke	GRÜNE
Herr Dr. Dieter Thiel	GRÜNE

Ratsmitglieder FDP

Frau Sigrid Haas	FDP
Herr Jürgen Peter	FDP

Ratsmitglieder DIE LINKE

Herr Michael Otter	DIE LINKE
Herr Raymund Schoen	DIE LINKE

Ratsmitglieder LKR

Herr Jörg Dastler	LKR
Herr Ralph Wesse	LKR

Ratsmitglied

Herr Dr. Helmut Fleck	Volksabstimmung
-----------------------	-----------------

Entschuldigt:

Ratsmitglied CDU

Herr Alexander Bermann	CDU
------------------------	-----

Ratsmitglied Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Frau Astrid Thiel	GRÜNE
-------------------	-------

Verwaltung und Gäste:

Herr Erster Beigeordneter Reudenbach
Frau Technische Beigeordnete Guckels-
berger
Herr Beigeordneter Mast
Frau Co-Dezernentin Thiel
Herr Co-Dezernent Lehmann

Herr Eisen
Herr Weiershausen
Herr Kuchheuser
Herr Rutkowski

Zusätzlich zur Tagesordnung wurden als Nachträge behandelt:

Sonstiges: (z.B. Sitzungsunterbrechung)

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratulierte Herr Bürgermeister Huhn den Damen und Herren Ratsmitgliedern herzlich, die in der Zeit zwischen den Sitzungen des Rates am 15.12.2016 und 30.3.2017 Geburtstag feierten und überreichte jeweils eine Flasche Rotwein.

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 30.3.2017

Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte Herr Bürgermeister Huhn das Ratsmitglied Michael Keller für seine 25-jährige Tätigkeit als Mitglied des Rates. Als Anerkennung für die vielfältigen Verdienste überreichte er eine Erinnerungsurkunde und einen Gutschein.

Öffentliche Sitzung

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Dienststelle
----------	---------------------	--------------

1.	Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung	02
----	---	-----------

Herr Bürgermeister Huhn eröffnete die 14. Sitzung und stellte fest, dass der Rat der Kreisstadt Siegburg ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig sei. Er informierte den Rat, dass zu Tagesordnungspunkt 21 zwei Ergänzungen vorliegen würden.

Herr Nottelmann, CDU-Fraktion, erklärte zu Tagesordnungspunkt 13, Erweiterung der Kindertagesstätte „Schatzinsel“ in der Wilhelmstraße um eine 4. Gruppe, dass er gemäß § 43 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW an Beratung und Abstimmung nicht mitwirken werde.

Frau Schonlau, CDU-Fraktion, erklärte zu Tagesordnungspunkt 27, Finanzierung der offenen Ganztagschule; hier: Anpassung der Entgelte, dass sie gemäß § 43 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW an Beratung und Abstimmung nicht mitwirken werde.

Der Rat erkannte die Tagesordnung einstimmig an.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	42
Nein:	0
Enthaltung:	0

2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt am 15.12.2016	02
----	---	-----------

Der Rat erkannte die Niederschrift einstimmig an.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	43
Nein:	0
Enthaltung:	0

3.	Bericht über die Ausführung der in der Sitzung des Rates der Stadt am 29.9.2016 gefassten Beschlüsse	02
----	---	----

Der Rat nahm zustimmend Kenntnis.

4.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 8.3.2017; Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	IV / 51
----	--	---------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII ab dem 1.1.2018 mit einer Laufzeit bis 31.12.2022.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	43
Nein:	0
Enthaltung:	0

5.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Schulausschusses am 20.3.2017; Kommunale Klassenrichtzahl zum Schuljahr 2017/2018	IV / 51
----	--	---------

Der Rat der Stadt Siegburg bestätigte für das Schuljahr 2017/2018 28 Eingangsklassen an den 6 Grundschulen als kommunale Klassenrichtzahl.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	43
Nein:	0
Enthaltung:	0

6.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.3.2017; Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg	02
----	---	----

Der Rat beschloss, die nachstehende XIV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg zu erlassen:

„XIV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg vom 30. März 2017

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat in seiner Sitzung am 30. März 2017 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 3 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg erhält folgende Fassung:

„Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtliche keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz bemisst sich nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.“

§ 2

§ 11 Absatz 3 Buchstabe f) 4 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg erhält folgende Fassung:

„Der Höchstbetrag des Verdienstausfallersatzes bemisst sich nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.“

§ 3

§ 11 Absatz 3 Buchstabe g) der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg entfällt ersatzlos.

§ 4

§ 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg erhält folgende Fassung:

„Fraktions- und Ausschussvorsitzende

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen und deren Stellvertreter erhalten neben den Entschädigungen, die Ihnen nach § 11 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW und der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.
- (2) Neben den gesetzlich ausgeschlossen Ausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss, Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss) werden folgende Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Siegburg von der Regelung auf Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gemäß § 46 Absatz 2 GO NRW ausgenommen:

- Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik
- Bau- und Sanierungsausschuss Rathaus
- Beschwerdeausschuss
- Integrationsrat
- Jugendhilfeausschuss
- Planungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulausschuss
- Sportausschuss
- Stadtwerkeausschuss
- Umweltausschuss
- Wirtschaftsförderungsausschuss.“

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft“

AE: **Mehrheitliche Zustimmung**

Ja:	36 (BM, CDU, SPD, FDP, DIE LINKE)
Nein:	7 (Bündnis 90/DIE GRÜNEN, LKR, Dr. Fleck)
Enthaltung:	0

7.	<p>Bebauungsplan Nr. 33/3 Plangebiet: Bereich im Siegburger Zentrum, zwischen der Wolsdorfer Straße, der Straßen „Kleiberg“ und „Neuenhof“, dem Gelände der Siegburger Feuerwehr, der Wohnbebauung entlang der Anna-Reuter-Straße und dem Schulzentrum Neuenhof</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellungsbeschluss • Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden 	III / 61
----	---	----------

Herr Becker, CDU-Fraktion, erklärte, dass seine Fraktion die Variante 2 als Zielvorgabe befürworte. Einzelheiten könnten innerhalb des Verfahrens erläutert werden.

Herr Schoen, Fraktion DIE LINKE, führte aus, dass in Siegburg Mehrfamilienhäuser benötigt würden. Daher solle Variante 1 umgesetzt werden.

Herr Peter, FDP-Fraktion, informierte, dass seine Fraktion zu Variante 1 tendiere; sich jedoch enthalten werde.

Herr Müller, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, erklärte, dass seine Fraktion ebenfalls Variante 1 befürworte.

Herr Keller, SPD-Fraktion, führte aus, dass beide Varianten vertretbar seien; seine Fraktion eher zu Variante 2 tendiere. Die weitere Entwicklung sei abzuwarten.

1. Der Rat der Stadt beschloss die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 33/3 gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den im Übersichtsplan markierten Bereich im Siegburger Zentrum (Gemarkung Siegburg, Flur 3), der westlich durch das Gelände der Siegburger Feuerwehr, nördlich durch die Wohnbebauung entlang der Anna-Reuter-Straße und dem Gelände des Schulzentrums Neuenhof, östlich durch eine Parkplatzfläche und südlich durch Teilabschnitte der Straßen „Neuenhof“ und „Kleiberg“ sowie der Wolsdorfer Straße eingefasst wird. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB entfällt.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen städtebaulichen Strukturen einschließlich der planungsrechtlichen Sicherung vorhandener Grünflächen in Verbindung mit der Steuerung einer maßvollen baulichen Entwicklung.

Einstimmiger Beschluss

Ja:	41 (BM, CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, LKR, Dr. Fleck)
Nein:	0
Enthaltung:	2 (FDP)

2. Der Rat der Stadt beauftragte die Verwaltung, mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 33/3 (Variante 2) die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mehrheitliche Zustimmung

Ja:	32 (BM, CDU, SPD)
Nein:	9 (Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, LKR, Dr. Fleck)
Enthaltung:	2 (FDP)

8.	<p>Satzung über eine Veränderungssperre im Siegburger Stadtzentrum, für den Bereich zwischen der Wolsdorfer Straße, der Straße „Neuenhof“, dem Gelände der Siegburger Feuerwehr, der Wohnbebauung entlang der Anna-Reuter-Straße und dem Schulzentrum Neuenhof</p> <p>• Satzungsbeschluss</p>	III / 61
-----------	---	-----------------

Der Rat der Stadt beschloss, für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33/3 im Siegburger Stadtzentrum, der westlich durch das Gelände der Siegburger Feuerwehr, nördlich durch die Wohnbebauung entlang der Anna-Reuter-Straße und dem Gelände des Schulzentrums Neuenhof, östlich durch eine Parkplatzfläche und südlich durch Teilabschnitte der Straßen „Neuenhof“ und „Kleiberg“ sowie der Wolsdorfer Straße eingefasst wird, die Veränderungssperre gemäß Anlage nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 16 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	43
Nein:	0
Enthaltung:	0

9.	Neufassung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für Flüchtlinge	II/2 / 50
-----------	--	------------------

Der Rat beschloss mit Rückwirkung zum 1.1.2017 die nachstehende Satzung über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterkünfte für Flüchtlinge.

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.6.2015 (GV. NRW S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV, NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW S. 1150) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg am 30.3.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Personenkreis und Zweckbestimmung

1) Die Kreisstadt Siegburg unterhält zur Unterbringung von

- a) ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.2.2003 (GV. NRW S. 93) in der jeweils gelten Fassung und
- b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

Die Stadt kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen oder Häuser anmieten oder erwerben, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung dienen. Bei Aufgabe dieser Unterkünfte soll geprüft werden, ob der zu diesem Zeitpunkt dort Untergebrachte in das bis dahin zwischen Stadt und Wohnungsgeber bestehende Mietverhältnis eintreten kann, soweit ein solches vorliegt.

2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung der Unterkünfte

1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

- 2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.
- 3) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- 4) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkunft im Sinne dieser Satzung

§ 3 Einweisung und Benutzungsverhältnis

- 1) Die Unterbringung dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der Unterbringung der Personengruppen nach § 1 dieser Satzung.
- 2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden.

Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringende Fälle in Anspruch genommen werden müssen, insbesondere für die Veränderung der Belegungsdichte,
- b) der Grund für die Unterbringung beispielsweise durch die anderweitige Versorgung mit Wohnraum entfällt,
- c) der Benutzer mit fälligen Gebühren für die Unterkunft mehr als zwei Monate im Rückstand ist,
- d) der Benutzer sich offensichtlich nicht mehr zu Wohnzwecken in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält – hiervon ist u.a. auszugehen, wenn die Unterkunft seit mehr als zwei Wochen nicht mehr benutzt wurde – oder
- e) der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Haus- oder Benutzungsordnung oder schriftliche oder mündliche Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Kreisstadt Siegburg sowie von dieser beauftragten Dritten verstoßen hat.

Die Gebührenpflicht besteht fort bis zum Wirksamwerden des Widerrufs.

- 3) Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung
 - a) die Einweisungsverfügung in der die unterzubringende Person, die Unterkunft ggfls. mit genaueren Angaben und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,

- b) die Benutzungsordnung sowie Schlüssel für die Unterkunft.
- 4) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Kreisstadt Siegburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder auch zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft oder einzelne Wohnung oder einzelnes Haus vorzunehmen. Ein Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
 - 5) Unterkünfte dürfen ausschließlich zu Wohnzwecken und nur nach schriftlicher Einweisung durch den Bürgermeister benutzt werden.
 - 6) Im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft unverzüglich zu räumen und die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben. Die Räumung der Unterkunft kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.
 - 7) Rechte und Pflichten der Bewohner ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Haus- oder Benutzungsordnung für die betreffende Unterkunft.

§ 4 Benutzungsgebühr

- 1) Die Kreisstadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten ist die Gesamtwohnraumnutzfläche der Unterkünfte.
- 2) Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer der Unterkünfte für die ihm zugewiesene Wohnfläche. Werden mehrere Personen in einen Raum / eine Wohneinheit eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören und voll geschäftsfähig sind. Erhält eine gebührenpflichtige Person Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem SGB XII werden die Unterkunftskosten als Sachleistungen zur Verfügung gestellt, sofern kein Einkommen oder Vermögen vorhanden ist.
- 3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann und auf eine Unterbringung nicht verzichtet hat. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten. Die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft wird durch Unterschrift bestätigt. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer nicht von der Gebührenpflicht.
- 4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Kreisstadt Siegburg zu entrichten.
- 5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere, ist nur die Tagesgebühr für die neue

Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

- 6) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Gebührenberechnung und Standorte

- 1) Die Standorte der Unterkünfte und die Gebührenhöhe ergeben sich aus der in Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste, die Bestandteil der Satzung ist. Bei der Berechnung der Gebühr werden die Unterkünfte in drei Kategorien unterteilt.

Unter Kategorie 1 fallen alle Objekte die nicht unter Kategorie 2 oder 3 fallen. Unter Kategorie 2 fallen alle Objekte, bei denen eine besondere Betreuung vorhanden ist. Unter Kategorie 3 fallen alle Objekte, bei denen über Kategorie 2 hinaus ein Sicherheitsdienst vor Ort ist.

Nach Inkrafttreten dieser Satzung hinzukommende Unterkünfte, die der Unterbringung des Personenkreises nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung dienen, werden der Anlage 1 bei deren nächster Anpassung hinzugefügt. Bis dahin wird die Gebühr nach dem Durchschnitt aller vergleichbaren Unterkünfte nach Anlage 1 berechnet.

- 2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für die Nebenkosten. Sie wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt. Für die Grundgebühr werden alle im Zusammenhang mit der Betreibung der Unterkunft entstehenden Kosten mit Ausnahme der Neben- und Verbrauchskosten sowie der Möblierung nach Abs. 4 ermittelt und gemäß Abs. 3 umgerechnet.
- 3) Die Grundgebühr wird nach der Wohnraumgrundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter abgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden inkludiert. Werden mehrere Einzelpersonen in einem Raum untergebracht, so wird die Gebühr anteilmäßig berücksichtigt.
- 4) Neben der monatlichen Grundgebühr pro qm der zugewiesenen Wohnraumfläche werden für die entstehenden Neben- und Verbrauchskosten sowie ggfls. für Möblierung Pauschalen erhoben, sofern eine individuelle Zuordnung dieser Kosten nicht vorgesehen ist. Die Kreisstadt Siegburg kann auch in diesen Fällen Abschlagsbeträge festsetzen, die zusammen mit der Grundgebühr monatlich im Voraus zu entrichten sind.
- 5) Die Pauschalen der Unterkünfte für Nebenkosten, Heizkosten, Stromkosten und Möblierung richten sich nach der Umlage der gesamten in den Unterkünften entstehenden Kosten. Die Grundgebühren der Benutzungsgebühren richten sich nach der Gesamtkalkulation der in allen Unterkünften verbrauchsunabhängigen Kosten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Siegburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlin-

gen, Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen vom 8.6.2006 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für Flüchtlinge

Standort	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
Lindenstraße 85 b/c	X		
Auf den Tongruben 43-45	X		
Winterberger Str. 3	X		
Am Kannenofen 44		X	
Frankfurterstraße 110		X	
Scharnhorststraße 1		X	
Am Stadion 6-8		X	
Siegdamm 40/42			X
Haufeld 22			X

Gebühr Kategorie 1: 11,35 €

Gebühr Kategorie 2: 14,97 €

Gebühr Kategorie 3: 23,66 €

Heizkosten Kategorie: 1,00 € pro m²/Monat

Nebenkosten Kategorie: 2,00 € pro m²/Monat

Stromkosten Kategorie: 1,00 € pro m²/Monat

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	43
Nein:	0
Enthaltung:	0

10.	Interkommunale Zusammenarbeit; Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Vergabeverfahren zwischen der Stadt Siegburg und der Stadt Rösrath	II/2 / ZV
------------	---	------------------

Der Rat der Stadt stimmte der Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Vergabeverfahren zwischen der Stadt Siegburg und der Stadt Rösrath zu. Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Kooperation zu verlängern, maximal bis zu 3 Jahren, und alle dazu notwendigen Schritte einzuleiten.

Die Verwaltung wird den Rat der Stadt nach Abschluss der Verlängerung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung darüber informieren.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	43
Nein:	0
Enthaltung:	0

11.	Interkommunale Zusammenarbeit; Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis betreffend der Übernahme der Beihilfesachbearbeitung durch die Beihilfestelle des Rhein-Sieg-Kreises	I / 11
------------	---	---------------

Der Rat beschloss, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis abzuschließen.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	43
Nein:	0
Enthaltung:	0

12.	Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) Hier: Konzept gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes	IV / 51
------------	---	----------------

1. Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss hinsichtlich der Inanspruchnahme der im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen für die Stadt Siegburg in den Jahren 2017 bis 2020 bereitgestellte Kontingente folgende Verwendung:

- a) Das für 2017 zur Verfügung stehende Kontingent wird zur Finanzierung der Sanierung bzw. des Neubaus von Schultoilettenanlagen an den Grundschulstandorten in den Stadtteilen Nord, Humperdinck und Zange verwendet.

b) Die bereitgestellten Kontingente für die Jahre 2018 bis 2020 werden zur Refinanzierung des Neubaus einer Doppelturnhalle am Gymnasium Alleestraße in Anspruch genommen.

2. Das von der Stadtverwaltung vorgelegte Ergebnis der Prüfung des Anschlusses der städtischen Schulgebäude an leistungsfähige Breitbandleitungen nahm der Stadtrat zur Kenntnis. Er unterstützte den Vorschlag der Verwaltung, für den Haushalt 2018 entsprechende Mittel für die Herstellung einer Leitungsverbindung für die einzige bisher mit Breitbandkapazitäten nicht versorgte Grundschule Kaldauen zu veranschlagen.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	44
Nein:	0
Enthaltung:	0

13.	Erweiterung der Kindertagesstätte "Schatzinsel" in der Wilhelmstraße um eine 4. Gruppe	IV / 51
------------	---	----------------

Der Rat der Stadt Siegburg beschloss die Erweiterung der Kindertagesstätte „Schatzinsel“ in der Wilhelmstraße 126 um eine 4. Gruppe entsprechend den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Kontingenten für das kommende Kindergartenjahr. Die Verwaltung wurde ermächtigt, dem Eigentümer der Erweiterungsflächen die Übernahme der Umbaukosten bis zu einer Höhe von 130.000 € zuzüglich einer maximalen Überschreitung von 10 % vertraglich gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungsbelege zuzusichern. Darüber hinaus wurde die Verwaltung ermächtigt, den betreffenden Mietvertrag dahingehend mit abzuschließen, dass sie für den Fall einer Einstellung des Betriebs der Kindertagesstätte durch das DRK selbst Vertragspartner des Grundstückseigentümers wird, um den Bestand der Einrichtung dauerhaft abzusichern.

Die notwendige Ausstattung der neuen Gruppe wird aus dem bestehenden Investitionstitel für den Ausbau und die Erweiterung von Kindergärten finanziert. Hierfür werden maximal 25.000 € zur Verfügung gestellt.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	44
Nein:	0
Enthaltung:	0

14.	Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR; Hier: 8. Änderungssatzung	AöR
------------	--	------------

Herr Halft, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, führte aus, dass die Einrichtung eines Beirates Parken seiner Auffassung nach nicht erforderlich sei; dessen Aufgaben könnten auch durch den Betriebsbeirat übernommen werden.

Herr Becker, CDU-Fraktion, erklärte, dass die Einrichtung eines zusätzlichen Beirates sinnvoll sei; der Sachverstand der Geschäftswelt werde einbezogen.

Herr Schoen, Fraktion DIE LINKE, befürwortete, dass der Beirat bei den Stadtbetrieben Siegburg AöR eingerichtet werde. Dennoch werde sein Fraktion nicht zustimmen.

Der Rat beschloss folgende 8. Änderungssatzung:

8. Änderungssatzung vom 29.3.2017

**der Satzung der Kreisstadt Siegburg
über die Stadtbetriebe Siegburg AöR
vom 6.12.2010**

in ihrer Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.3.2016

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 30.3.2017 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschlossen, die Satzung vom 06.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in ihrer Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.3.2016 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 7 der Satzung -

§ 7 Abs. 6 wird um den Beirat Parken ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat bildet zu seiner inneren Ordnung Beiräte im Sinne der bisherigen Ausschüsse (Kulturausschuss, Betriebsausschuss und Ausschuss für Partner- und Patenschaften) sowie den Beirat Parken.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

AE: **Mehrheitliche Zustimmung**

Ja:	36 (BM, CDU, SPD, FDP, Dr. Fleck)
Nein:	9 (Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, LKR)
Enthaltung:	0

15.	Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR	AöR
------------	---	------------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012 zu beschließen.

2. Nachtragssatzung vom 30.3.2017

der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 28.3.2014.

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs.7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.6.2015 (GV NRW. 2015, S. 596), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung, der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.3.2016, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.8.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), sowie des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW. 2016 S. 599 ff.), alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung vom 29.3.2017 beschlossen die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 28.3.2014 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 1 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 -

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach 57 Abs. 1 Satz 4 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 56 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG (NRW)); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.6.2012.
6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.“

§ 2

- betrifft § 2 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 -

§ 2 Nr. 7 Buchstabe b Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einstiegsschächte mit Zugang für Personal und Inspektionsöffnungen.“

§ 3

- betrifft § 4 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 –

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird folgt neu gefasst:

„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind.“

2. § 4 Abs. 3 wird folgt neu gefasst:

„Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadtbetriebe Siegburg AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseiti-

gungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 4

- betrifft § 5 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 -

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig einem Dritten (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) zugewiesen wurde.“

2. § 5 Abs.3 entfällt.

§ 5

- betrifft § 7 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 -

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwasser nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.“

2. § 7 Abs. 2 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)“

3. § 7 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Insbesondere kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird.“

4. Als § 7 Abs. 8 wird neu eingefügt:

„Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.“

5. Der bisherige § 7 Abs. 8 wird zu Abs. 9 und der bisherige § 7 Abs. 9 wird zu Abs. 10.

§ 6

- betrifft § 8 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 -

1. Der Bezeichnung des § 8 wird wie folgt geändert:

„§ 8
Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadtbetriebe Siegburg AöR eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheider- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.“

3. Als § 8 Abs. 3 wird neu eingefügt:

„Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.“

4. Der bisherige § 8 Abs. 3 wird zu Abs. 4 und dessen Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen.“

5. Der bisherige § 8 Abs. 4 wird zu Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

„Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.“

§ 7

- betrifft § 9 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 -

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage an-

zuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).“

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.“

3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR nachzuweisen.“

4. § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in dem Fall des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.“

§ 8

- betrifft § 11 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 -

- § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadtbetriebe Siegburg AöR anzuzeigen. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.“

§ 9

- betrifft § 13 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 -

- § 13 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.“

§ 10

- betrifft § 15 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 -

1. § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR.“

2. § 15 Abs. 4 Satz 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst

„Legen die Stadtbetriebe Siegburg AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“

§ 11

- betrifft § 18 der Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 -

- § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 . 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.“

§ 12

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	45
Nein:	0
Enthaltung:	0

16.	Erlass einer 6. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR	AöR
-----	---	------------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg wies den Verwaltungsrat an, die folgende 6. Nachtragssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012 zu beschließen:

6. Nachtragssatzung vom 30.3.2017

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2016:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.6.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.3.2016, der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.9.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW, 1995. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.7.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung- vom 15.6.2012 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 28.3.2014, sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 8.7.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 29.3.2017 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012, in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2016, wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung -
§ 2 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadtbetriebe Siegburg AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach ~~§ 65 LWG NRW~~ § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet
1. die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (~~§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW~~ § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 2. die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (~~§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW~~ § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbwAG NRW),
 3. die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadtbetriebe Siegburg AöR umgelegt wird (~~§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW~~ § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	45
Nein:	0
Enthaltung:	0

17.	Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR	AöR
------------	---	------------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, die folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012 zu beschließen:

2. Nachtragssatzung vom 30.3.2017

der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 19.12.2014

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs.7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.6.2015 (GV NRW. 2015, S. 596), in 76 4.8.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8.7.2016 (GV NRW. 2016 S. 599 ff.), alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 29.3.2017 beschlossen, die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung 19.12.2014 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 1 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.6.2012 -

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer.“

§ 2

- betrifft § 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.6.2012 -

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt bzw. Stadtbetriebe Siegburg AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.“

§ 3

- betrifft § 4 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.6.2012 -

§ 4 Abs. 3 Satz 1 wird folgt neu gefasst:

„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben ist.“

§ 4

- betrifft § 5 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.6.2012 -

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

§ 5

- betrifft § 8 der über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.6.2012 -

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Sie kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG).

- (3) Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadtbetriebe Siegburg AöR ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Bediensteten sowie die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadtbetriebe Siegburg AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.“

§ 6 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	45
Nein:	0
Enthaltung:	0

18.	Bildung eines Beirates "Parken" bei den Stadtbetrieben Siegburg AöR	AöR
------------	--	------------

Der Rat beschloss die Bildung des Beirates Parken in der Stadtbetriebe Siegburg AöR.

Von den vier stimmberechtigten Beiratsmitgliedern wird eines aus der Verwaltung der Stadt Siegburg entsandt (= Vorsitzender), zwei von der CDU und ein Beiratsmitglied von der SPD.

Besetzung:

Verwaltung:
Ralf Reudenbach

CDU-Fraktion:
Karl Kierdorf (Vertreter: Detlef Krause)
Jürgen Peter (Vertreter: Jürgen Becker)

SPD-Fraktion:
Martin Kantuzer (Vertreter: Harald Eichner)

Neben diesen vier Vertretern sollen von der Parkgemeinschaft Siegburg e.V. bis zu drei beratende Mitglieder ohne Stimmrecht entsandt werden können.

AE: **Mehrheitliche Zustimmung**

Ja:	36 (BM, CDU, SPD, FDP, Dr. Fleck)
Nein:	9 (Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, LKR)
Enthaltung:	0

19.	Besetzung Energiebeirat bei der Stadtwerke Siegburg GmbH & Co.KG	AöR
------------	---	------------

Herr Schoen, Fraktion DIE LINKE, bat anstelle von Herrn Otter in den Energiebeirat bestellt zu werden.

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss die Einrichtung eines Energiebeirates bei der Stadtwerke Siegburg GmbH & Co.KG gemäß § 9a des Strom- und Gas-konzessionsvertrages vom 7.2.2017.

Der Rat entsendete in diesen Energiebeirat die folgenden Mitglieder analog der Besetzung im Stadtwerkeausschuss:

Partei (Anzahl der Mitglieder)	Ratsmitglieder	Sachkundige Bürger
CDU (14)	Basche, Marga Becker, Jürgen Krudewig, Norbert Prof. Dr. Nottelmann, Lars Odenthal, Guido Schulte, Dr. Dirk Schwill, Eckhard Siebenmorgen, Ingo	Bulut, Ali Dahmann, Thomas Fuchs, Dirk Hakvoort, Frank Solf, Michael Steinhauer, Bernd
SPD (6)	Grammersbach, Petra Keller, Michael Körner, Gaby Schmidt, Oliver	Franke, Andreas Kehlenbach, Peter
BÜ90/GRÜNE (4)	Halft, Charly Müller, Hans-Werner Thiel, Dieter Dr.	Nonnemann, Heiko
FDP (1)		Schröder, Peter
DIE LINKE (1)	Schoen, Raymund	
LKR (1)		Hartmann, Tom
Volksabstimmung	Fleck, Helmut Dr. (beratendes Mitglied)	

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	45
Nein:	0
Enthaltung:	0

20.	Abberufung des bisherigen Leiters und Bestellung eines neuen Leiters des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Städte Niederkassel und Siegburg	II/2 / 14
------------	---	------------------

Herr Halft, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, führte aus, dass seine Fraktion die Änderung kritisch sehe.

Herr Bürgermeister Huhn erklärte, dass beide Personen mit der Änderung einverstanden seien.

Der Rat der Stadt beschloss im Einvernehmen mit der Stadt Niederkassel, Herrn Albert Linder zum 15.5.2017 als Leiter des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Städte Siegburg und Niederkassel abzurufen sowie Herrn Jürgen Eisen zum neuen Leiter zu bestellen. Gleichzeitig wird Herr Albert Linder zu diesem Termin zum stellvertretenden Leiter für den Bereich der Stadt Siegburg berufen.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	45
Nein:	0
Enthaltung:	0

21.	Umbesetzung von Ausschüssen und Beiräten; Antrag der FDP-Fraktion vom 8.3.2017	02 AöR
------------	---	-------------------

Der Rat empfahl dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR folgende Beiratsumbesetzung:

Betriebsbeirat:

Bisher: Jürgen Peter (Ratsmitglied)

Neu: Jennifer Kotula (Sachkundige Bürgerin)

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	44
Nein:	0
Enthaltung:	0

21.1.	Umbesetzung von Ausschüssen und Beiräten; Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 12.3.2017	02 AÖR / 36 / 80
--------------	--	-----------------------------

Der Rat empfahl dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AÖR folgende Beiratsumbesetzung:

Betriebsbeirat:

Bisher: Hans-Werner Müller (Ratsmitglied)
Neu: Klaus Knein (Sachkundiger Bürger)

Der Rat beschloss folgende Ausschussumbesetzung:

Wirtschaftsförderungsausschuss:

Bisher: Astrid Thiel (Ratsmitglied)
Neu: Peer Groß (Sachkundiger Bürger)

Der Rat beschloss folgende Umbesetzung der Baumschutzkommission:

Bisher: Margarete Mergner
Neu: Charly Halft

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	44
Nein:	0
Enthaltung:	0

21.2.	Umbesetzung von Ausschüssen und Beiräten; Kuratorium der Engelbert-Humperdinck-Stiftung Siegburg	02 AÖR
--------------	---	-------------------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss, Herrn Gotthard Kladetzky als Nachfolger für Herrn Kammermusiker Jost Nickel in das Kuratorium der Engelbert-Humperdinck-Stiftung Siegburg zu bestellen.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

Ja:	45
Nein:	0
Enthaltung:	0

22.	Anfragen von Ratsmitgliedern	
------------	-------------------------------------	--

22.1.	Anfrage zu von der Kreisstadt Siegburg angemieteten Flüchtlingsunterkünften; Anfrage gemäß § 17 der Geschäftsordnung	II/2
--------------	---	-------------

Der Rat nahm Kenntnis.

22.2.	Anfrage zum Verzicht auf Aufwandsentschädigungen; Anfrage gemäß § 17 der Geschäftsordnung	02
--------------	--	-----------

Herr Müller, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, führte aus, dass die Anfrage eine Folge der Beratungen zu diesem Thema in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.3.2017 sei. Wäre dies schon seinerzeit bekannt gewesen, hätte man anders mit dem Thema der Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende umgehen können.

Herr Bürgermeister Huhn wies darauf hin, dass Herr Becker in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.3.2017 ausgeführt habe, dass hauptamtliche Bürgermeister nicht auf Ihre Besoldung verzichten könnten.

Herr Becker, CDU-Fraktion, ergänzte, dass Bürgermeister als Beamte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht auf ihre Besoldung verzichten könnten; sie müssten die Zahlungen annehmen und könnten diese spenden, wenn sie die Besoldung nicht annehmen möchten.

Der Rat nahm Kenntnis.

23.	Bekanntgaben der Verwaltung	02
------------	------------------------------------	-----------

Es erfolgten keine Bekanntgaben.

24.	Verschiedenes	02
------------	----------------------	-----------

Herr Wesse, LKR-Fraktion, erklärte, dass er in der Sitzung des Rates am 15.12.2016 ein Wortgefecht mit Herrn Bürgermeister Huhn geführt habe. Zu dem Thema, ob die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die Erstellung des Jahresabschlusses eine Ausschreibung erforderlich sei, hätten gegensätzliche Auffassungen bestanden. Sofern er sich bei der Wortwahl vergriffen habe, bedauere er dies. Es sei nicht seine Absicht gewesen, Herrn Bürgermeister Huhn zu beleidigen.

25.	Anschließend Einwohnerfragestunde	02
------------	--	-----------

Es wurden keine Fragen gestellt.

Ende der öffentlichen Sitzung: 18:31 Uhr
Presse und Zuhörer verließen den Sitzungssaal.